



II-4488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/17-4-91

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Langthaler und FreundInnen vom 21. November 1991,
Nr. 2014/J-NR/1991, "Abhörung von Telefongesprächen umweltengagierter Bürger/innen durch Postbeamten"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Stimmt es, daß sich eine Untersuchungskommission der Post mit der unbefugten Abhörung von Deutsch-Altenburger Bürger/innen durch den Postbeamten Franz Simeth befaßte?"

Im Mai 1989 wurde gegen Werkmeister Franz Simeth, Fachtechniker beim Wählamt Hainburg a.d. Donau, in mehreren Eingaben anonym der Vorwurf erhoben, er höre Telefongespräche ab. Daraufhin wurden postintern Untersuchungen durchgeführt. Der Beamte hat zunächst ein Geständnis abgelegt, die Post hat den Sachverhalt der zuständigen Behörde zur strafrechtlichen Beurteilung bekanntgegeben und den Beamten vorübergehend dem Netzgruppenamt Bruck a.d. Leitha zur Dienstleistung zugeteilt.

Die Staatsanwaltschaft Wien (Bezirksanwalt beim Bezirksgericht Hainburg a.d. Donau) hat lt. Schreiben vom 13. Dezember 1989 keine Gründe für die Durchführung eines Strafverfahrens gefunden und die Anzeige gemäß § 90 der Strafprozeßordnung zurückgelegt.

1965IAB
1992-01-15
zu 2014 12

- 2 -

Zu Frage 2:

"Aus welchen Gründen erfolgte die Versetzung des genannten Postbeamten vom Wählamt Hainburg nach Bruck?"

Um Mutmaßungen, wie sie im Zeitungsartikel vom 28. August 1991 erneut angestellt werden, künftig die Grundlage zu entziehen, wurde mit 3. September 1991 die endgültige Zuweisung des nunmehrigen Fachinspektors Franz Simeth zum Netzgruppenamt Bruck a.d. Leitha verfügt.

Zu Frage 3:

"Welche sonstigen disziplinarrechtlichen Maßnahmen wird die Postverwaltung ergreifen, um eine präventive Wirkung zu erzielen?"

Das Disziplinarrecht regelt die Ahndung nachgewiesener Pflichtverletzungen. Nur in solchen Fällen kommt einer Bestrafung auch präventiver Charakter zu.

Zu Frage 4:

"Wurde in der Untersuchungskommission der Frage nachgegangen, ob der Beamte von der Fa. Hollitzer (direkt oder über Umwege) Geschenke angenommen hat?"

Die im Zeitungsartikel vom 28. August 1991 geäußerte allgemein gehaltene Mutmaßung, die Firma Hollitzer könnte WM Franz Simeth für Informationen Geschenke gemacht haben, kann von der Post nicht mit Aussicht auf Erfolg überprüft werden.

Zu Frage 5:

"Hat die Untersuchungskommission bzw. der unmittelbare Dienstvorgesetzte gemäß § 45 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz Anzeige wegen Verdachts der Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 119 StGB), wegen Verdachts auf Amtsmißbrauch (§ 320 StGB) bzw. auf Geschenkkannahme (§ 304 StGB) erstattet? Wenn nein, warum nicht?"

- 3 -

Eine Konkretisierung des Sachverhaltes ist weder im Zeitungsartikel noch bei einigen fernmündlichen anonymen Anrufen bei der Post- und Telegraphenverwaltung Wien im Sommer 1991 erfolgt. Weitere Untersuchungen und eine allfällige neuerliche Befassung der Strafverfolgungsbehörde hatten daher keine Aussicht auf Erfolg. Offenbar ist auch die im Zeitungsartikel angekündigte Strafanzeige, die Deutsch-Altenburger Bürger erstatten wollten, unterblieben. Bei der örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörde sind nämlich nach den der Post erteilten Informationen keine entsprechenden Anbringen eingelangt.

Wien, am 14. Jänner 1992

Der Bundesminister

